

30.03.23**Antrag****des Freistaates Sachsen**

Verordnung zur Modernisierung der Prüfungsverfahren im Recht der Heilberufe (Heilberufe-Prüfungsrechtmodernisierungsverordnung)

Punkt 35 der 1032. Sitzung des Bundesrates am 31. März 2023

Der Bundesrat möge anstelle der Ziffern 9, 10, 11, 12 und 13 der Empfehlungsdrucksache 81/1/23 beschließen, der Verordnung gemäß Artikel 80 Absatz 2 des Grundgesetzes nach Maßgabe folgender Änderungen zuzustimmen:

a) Zu Artikel 14 Nummer 4 (§ 13 Absatz 2 PTA-APrV)

Artikel 14 Nummer 4 ist wie folgt zu fassen:

„4. § 13 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Jedes einzelne Fach wird von zwei Fachprüferinnen oder Fachprüfern abgenommen und benotet. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses ist berechtigt am mündlichen Teil der Prüfung teilzunehmen. Ihr oder ihm steht kein Fragerecht zu. Die oder der Prüfungsausschussvorsitzende bildet die Note für die Leistung in dem jeweiligen Prüfungsfach als das arithmetische Mittel der Noten der einzelnen Fachprüferinnen und Fachprüfer. Dem berechneten Zahlenwert ist die entsprechende Note nach § 15a zuzuordnen. Der mündliche Teil ist bestanden, wenn die Prüfungsleistung in jedem Fach mit mindestens „ausreichend“ bewertet wird. Anschließend bildet die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses für jedes Prüfungsfach aus dem berechneten Zahlenwert jeweils unter Berücksichtigung der in Zahlenwerten ausgedrückten Vornote nach § 15b den berechneten Zahlenwert für die Prüfungsnote nach § 15c. Die Berechnung folgt auf zwei Stellen nach dem Komma ohne Rundung. Dem berechneten Zahlenwert für die einzelne Prüfungsnote ist die entsprechende Note nach § 15a für den jeweiligen mündlichen Teil der Prüfung zuzuordnen.“

...

b) Zu Artikel 14 Nummer 6a – neu – (§ 15a PTA-APrV)

In Artikel 14 ist nach Nummer 6 folgende Nummer 6a einzufügen:

,6a. § 15a wird wie folgt gefasst:

„§ 15a Benotung

Die im ersten und zweiten Prüfungsabschnitt der staatlichen Prüfung erbrachten Leistungen werden wie folgt benotet:

Berechneter Zahlenwert	Note in Worten (Zahlenwert)	Notendefinition
1,00 bis 1,49	sehr gut (1)	eine Leistung, die den Anforderungen in besonderem Maß entspricht
1,50 bis 2,49	gut (2)	eine Leistung, die den Anforderungen voll entspricht
2,50 bis 3,49	befriedigend (3)	eine Leistung, die im Allgemeinen den Anforderungen entspricht
3,50 bis 4,49	ausreichend (4)	eine Leistung, die zwar Mängel aufweist, aber im Ganzen den Anforderungen noch entspricht
4,50 bis 5,49	mangelhaft (5)	eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht, jedoch erkennen lässt, dass die notwendigen Grundkenntnisse vorhanden sind und die Mängel in absehbarer Zeit behoben werden können
5,50 bis 6,00	ungenügend (6)	eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht und bei der selbst die Grundkenntnisse so lückenhaft sind, dass die Mängel in absehbarer Zeit nicht behoben werden können

“ “

...

Folgeänderungen:

Artikel 14 ist wie folgt zu ändern:

a) Nummer 3 ist wie folgt zu ändern:

aa) Buchstabe b ist wie folgt zu fassen:

,b) Die Sätze 3 und 4 werden durch folgende Sätze ersetzt:

„Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bildet aus den Noten der Fachprüferinnen und Fachprüfer als das arithmetische Mittel die Note für die einzelne Aufsichtsarbeit. Dem berechneten Zahlenwert ist die entsprechende Note nach § 15a zuzuordnen. Der schriftliche Teil ist bestanden, wenn die Prüfungsleistung in jedem Fach mit mindestens „ausreichend“ bewertet wird. Anschließend bildet die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses für jedes Prüfungsfach aus dem berechneten Zahlenwert jeweils unter Berücksichtigung der in Zahlenwerten ausgedrückten Vornote nach § 15b den berechneten Zahlenwert für die Prüfungsnote nach § 15c. Die Berechnung folgt auf zwei Stellen nach dem Komma ohne Rundung. Dem berechneten Zahlenwert für die einzelne Prüfungsnote ist die entsprechende Note nach § 15a für den jeweiligen schriftlichen Teil der Prüfung zuzuordnen.“ '

bb) Buchstabe c ist zu streichen.

b) Nummer 5 Buchstabe b ist wie folgt zu fassen:

,b) Satz 3 und 4 werden durch folgende Sätze ersetzt:

„Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bildet aus den Noten der Fachprüferinnen und Fachprüfer als das arithmetische Mittel die Note in dem jeweiligen Prüfungsfach. Dem berechneten Zahlenwert ist die entsprechende Note nach § 15a zuzuordnen. Der praktische Teil ist bestanden, wenn die Prüfungsleistung in jedem Fach mit mindestens „ausreichend“ bewertet wird. Anschließend bildet die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses für jedes Prüfungsfach aus dem berechneten Zahlenwert jeweils unter Berücksichtigung der in Zahlenwerten ausgedrückten Vornote nach § 15b den berechneten Zahlenwert für die Prüfungsnote nach § 15c. Die Berechnung folgt auf zwei Stellen nach dem Komma ohne Rundung. Dem berechneten Zahlenwert für die einzelne Prüfungsnote ist die entsprechende Note nach § 15a für den jeweiligen praktischen Teil der Prüfung zuzuordnen.“ '

c) Nummer 6 Buchstabe a ist wie folgt zu fassen:

,a) Die Sätze 1 und 2 werden wie folgt gefasst:

„Die Prüfung wird von einer Fachprüferin oder einem Fachprüfer nach § 3 Absatz 1 Nummer 3 Buchstabe a und einer Fachprüferin oder einem Fachprüfer nach § 3 Absatz 1 Nummer 3 Buchstabe b abgenommen und benotet. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses ist berechtigt an der Prüfung für den zweiten Prüfungsabschnitt teilzunehmen.

d) Nummer 6 Buchstabe b ist wie folgt zu fassen:

,b) Satz 3 wird durch folgende Sätze ersetzt:

„Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bildet aus den Noten der Fachprüferinnen und Fachprüfer als das arithmetische Mittel die Note für die Leistung in dem mündlichen Prüfungsgespräch und anschließend unter Berücksichtigung der in Zahlenwerten ausgedrückten Vornote die Prüfungsnote nach § 15c. Die Berechnung erfolgt auf zwei Stellen nach dem Komma ohne Rundung. Dem berechneten Zahlenwert ist die entsprechende Note nach § 15a zuzuordnen.“

e) Nummer 6 Buchstabe c ist wie folgt zu fassen:

,c) Nach Satz 5 wird folgender Satz eingefügt:

„Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bildet die Vornote aus der Note des Unterrichtsfachs „Apothekenpraxis, einschließlich Qualitätsmanagement und Nutzung digitaler Technologien“.“ ‘

f) Nach Nummer 6a – neu – sind folgende Nummern 6b und 6c einzufügen:

,6b. § 15c Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Die für die Prüfungsleistungen der schriftlichen, mündlichen und praktischen Prüfungsfächer der staatlichen Prüfung berechneten Zahlenwerte werden jeweils als das arithmetische Mittel gebildet. Die Berechnung erfolgt auf zwei Stellen nach dem Komma ohne Rundung. Aus den berechneten Zahlenwerten der Prüfungsleistungen und den in Zahlenwerten ausgedrückten Vornoten werden die Prüfungsnoten für die einzelnen Prüfungsfächer gebildet. Die Vornoten sind mit einem Anteil von 25 Prozent zu berücksichtigen. Die Berechnung folgt auf zwei Stellen nach dem Komma ohne Rundung. Dem berechneten Zahlenwert für die einzelne Prüfungsnote ist die entsprechende Note nach § 15a zuzuordnen.“

6c. § 15d wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 Satz 2 und 3 werden durch folgende Sätze ersetzt:

„Die Durchschnittsnote nach Satz 1 Nummer 2 sowie die Gesamtnote der staatlichen Prüfung werden als das arithmetische Mittel gebildet. Die Berechnung der Noten nach Satz 2 erfolgt jeweils auf zwei Stellen nach dem Komma ohne Rundung. Den berechneten Zahlenwerten nach Satz 3 sind die entsprechenden Noten nach § 15a zuzuordnen.“

b) Absatz 3 wird gestrichen.‘

Begründung:

Eine zwingende Anwesenheit der beziehungsweise des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses ist aus Gründen der Umsetzbarkeit abzulehnen. Stattdessen sollte das Zwei-Prüferprinzip auch in der praktischen Prüfung verankert werden. Die Änderung dient dem Gleichklang mit den übrigen Gesundheitsfachberufen. Zugleich wird durch den Rückgriff auf den berechneten Zahlenwert vermieden, dass durch zweifaches Runden die Prüfungsnote verzerrt wird.

Für die abschließende Festlegung der Prüfungsnote ist es erforderlich, dass dem mittels arithmetischen Mittels gefundenen Zahlenwert eine entsprechende Note zugeordnet wird. Für die Bewertung der Leistungen in allen Teilen und Abschnitten der staatlichen Prüfung wird damit das Notensystem übernommen, das für allgemeinbildende Schulen und in beruflichen Bildungsgängen üblich ist. Diese Regelung fehlt für die staatliche Prüfung der PTA-Ausbildung und wird über diese Änderung eingeführt.

In allen anderen bundesrechtlich geregelten Gesundheitsfachberufen sind entsprechende Regelungen enthalten oder werden mit der vorliegenden Verordnung aufgenommen. Bei der PTA-Ausbildung fehlt diese Regelung und wird über diese Änderung eingeführt – vgl. § 27 ATA-OTA-APrV, § 17 PflAPrV, § 26 MT-APrV sowie der vorliegenden Heilberufe-Prüfungsrecht-modernisierungsverordnung in

- Artikel 5 Nummer 5 zu § 9 ErgThAPrV,
- Artikel 6 Nummer 5 zu § 9 LogAPrO,
- Artikel 7 Nummer 4 zu § 9 OrthoptAPrV,
- Artikel 8 Nummer 5 zu § 9 DiätAss-APrV,
- Artikel 9 Nummer 5 zu § 9 MB-APrV,
- Artikel 10 Nummer 2 zu § 6 PhysTh-APrV,
- Artikel 11 Nummer 5 zu § 9 PodAPrV,
- Artikel 12 Nummer 3 zu § 8 NotSan-APrV.

Für die abschließende Festlegung der Prüfungsnote ist es erforderlich, dass dem mittels arithmetischen Mittels gefundenen Zahlenwert auch in der PTA-Ausbildung eine entsprechende Note zugeordnet wird. Für die Bewertung der Leistungen im schriftlichen, mündlichen und praktischen Teil des ersten Prüfungsabschnittes sowie im zweiten Prüfungsabschnitt wird das Notensystem übernommen, das für allgemeinbildende Schulen und in anderen beruflichen Bildungsgängen üblich ist.

Zu den Folgeänderungen:

Die Berechnung der Noten für die Aufsichtsarbeiten, die mündlichen und praktischen Prüfungen im ersten Prüfungsabschnitt sowie die Berechnung der Note im zweiten Prüfungsabschnitt hat jeweils als arithmetisches Mittel auf zwei Stellen nach dem Komma ohne Rundung zu erfolgen. Dem berechneten Zahlenwert ist die entsprechende Note nach § 15a PTA-APrV zuzuordnen. Gleiches gilt für die Berechnung der Prüfungsnoten und der Gesamtnote der staatlichen Prüfung.